

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
Generalsekretariat EFD
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail an
rechtsdienst@gs-efd.admin.ch

16. März 2021

Vernehmlassung: Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen für das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG). Nachfolgend äussern wir uns gerne wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf bildet, zusammen mit weiteren, bereits in Umsetzung begriffenen Vorhaben wie dem Projekt «Digitale Verwaltung Schweiz», eine weitere wichtige Grundlage für die engere Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich E-Government. Die Zusammenarbeit aller Gemeinwesen in föderalistischen Strukturen erachten wir als zentralen Erfolgsfaktor für die digitale Transformation der Verwaltung. Bestrebungen, welche diese Zusammenarbeit fördern, begrüssen wir deshalb sehr.

Letztlich ist es besonders wichtig und begrüssenswert, dass sich der Bund, wie bereits früher schon die Kantone, auch an erfolgreichen Kooperationen wie eOperations beteiligen will und dafür in der Vorlage die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Zum Betrieb von elektronischen Behördendiensten durch den Bund

In den vergangenen Jahren haben viele Kantone sehr pragmatisch Basisdienste und E-Services geschaffen, welche in der Zwischenzeit nicht zuletzt aufgrund ihrer oft grossen Zweckdienlichkeit eine Verbreitung unter weiteren Kantonen erfahren haben. Als Beispiel gelten hier beispielsweise der eUmzug oder das iGovPortal des gleichnamigen Vereins, welches wiederum mit zahlreichen Basisdiensten ausgestattet ist. Auch für Bundesaufgaben, welche durch die Kantone wahrgenommen werden, können solche Verbundlösungen zweckdienlich und effizient sein.

Oft sind diese Dienste auf der Basis von Einzelinitiativen und in der Regel unter bestmöglichem Einsatz der beschränkten finanziellen Mittel entstanden. Vernetzte und flexible Verbundlösungen können so gefördert werden. Dies muss auch bei Annahme dieser Vorlage weiterhin gewährleistet sein.

Zur Verbindlicherklärung von Basisdiensten und Standards

Art. 4 Abs. 2 erwähnt zwar die Pflicht zur Abstimmung mit den Kantonen, jedoch bleibt unklar, wie die erwähnte Autonomie der Kantone und die Möglichkeit der Verbindlicherklärung vereinbart werden. Für die entsprechenden Verpflichtungen und Verbindlicherklärungen sowie die daraus entstehenden Kostenfolgen ist mindestens eine Mitwirkung der Kantone explizit vorzusehen.

Zu Art 12 Abs. 3 Elektronische Behördendienste

Die Ausführungen im Erläuternden Bericht (S. 40 f.), wonach es Sache der Kantone sein wird, ihre Gemeinden und externen Verwaltungsträger nach Massgabe des kantonalen Rechts zur Verwendung der vom Bund bezeichneten Basisdienste und E-Services zu verpflichten, lassen sich nicht aus dem Gesetzestext erschliessen. Dasselbe gilt für die Ausführungen im Erläuternden Bericht (S. 41), wonach die Kantone die Kostenaufteilung auf kommunaler Ebene und im Verhältnis zu ihren externen kantonalen Verwaltungsträgern zu regeln haben. Wir empfehlen, dies ebenfalls in Art. 12 ausdrücklich festzuhalten.

Abschliessend sind wir der Ansicht, dass die Vorlage wichtig ist für die Entwicklung von E-Government auf Bundesebene und diesem ermöglichen soll, sich zu entwickeln und sich erfolgreichen Kooperationen mit den Kantonen anzuschliessen.

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber